

15.12.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

Punkt 9 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (Arbeitsförderungsgesetz)

Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

5. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Bundesanstalt übernimmt die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers bis zu einem Höchstbetrag von 60 Deutschen Mark monatlich je Kind."

Begründung:

Wegen der zur Zeit geltenden Beschränkung - Gewährung von bis zu 60 DM nur bei unbilliger Härte - anerkennt die Bundesanstalt für Arbeit Kinderbetreuungskosten nur dann als förderungsfähig, wenn diese bei einer Erwerbstätigkeit im Anschluß an die Maßnahme nicht entstehen würden und insoweit ein zusätzliches Erschwernis während der Teilnahme an einer Maßnahme darstellen (Runderlaß 257/81).

Damit kommt die Übernahme von Kinderbetreuungskosten in aller Regel nicht in Betracht, da die Kinderbetreuung so-

wohl während der Teilnahme an einer Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme als auch bei späterer Erwerbstätigkeit erforderlich ist. Anders als bei späterer Erwerbstätigkeit fehlen Teilnehmern/innen an einer Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme oft die finanziellen Mittel, um die durch die Teilnahme unvermeidbar entstehenden Kinderbetreuungskosten aufzubringen, weil das Unterhaltsgeld niedriger ist als das spätere Erwerbseinkommen. dies gilt insbesondere für Teilnehmer/innen mit mehreren Kindern und unzureichendem Familieneinkommen.

Die bisherige Regelung beinhaltet nur eine Höchstförderung von 60 DM für alle Kinder. Anzustreben ist aus den genannten Gründen eine Übernahme von Kinderbetreuungskosten von bis zu 60 DM pro Kind.

Insbesondere Frauen sind auf Unterstützung angewiesen, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Dies gilt nicht nur für die Erwerbstätigkeit, sondern auch für die Teilnahme an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, die häufig Voraussetzung für Arbeitnehmer/innen sind, wieder Arbeit zu finden.